

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Arbeitsverträge in Arztpraxen: Resturlaub verjährt nicht, wenn kein Hinweis vom Arbeitgeber erfolgt
 - Rezepturen und Defekturen für den Praxisbedarf
 - Zahnärzte: Wahl des Praxisstandortes mit Mietverträgen in „gemischt“ genutztem Gebäude
-

Arbeitsverträge in Arztpraxen: Resturlaub verjährt nicht, wenn kein Hinweis vom Arbeitgeber erfolgt

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich entschieden, dass offene Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer nicht automatisch nach drei Jahren verjähren bzw. verfallen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer rechtzeitig zum Urlaub aufzufordern bzw. den Mitarbeiter vor einer drohenden Verjährung zu warnen.

Wichtig ist, dass auch bei Mitarbeitern, die über einen längeren Zeitraum erkrankt sind, ein solcher Hinweis auf den nicht genommenen Urlaub erfolgen muss, damit der Anspruch nicht noch Jahre später besteht. Ohne entsprechende Hinweispflichten des Arbeitgebers verfällt der Anspruch nicht.

Empfehlung: Die Arbeitgeber sollen zum Jahresende alle Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern darauf prüfen, ob Urlaubsansprüche genommen sind und ggf. ihren Informationspflichten nachkommen, um die Akkumulierung von Urlaubsansprüchen zu verhindern. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer am Ende

des Jahres eindeutig darüber informiert wird, dass der Urlaub am Ende des Bezugsjahres (bei Standard-Arbeitsverträgen spätestens bis 31.03. des Folgejahres) verfallen wird, wenn er nicht rechtzeitig genommen wird.

Quelle: BAG, Urteil vom 20.12.2022, Az. 9 AZR 266/20

Rezepturen und Defekturen für den Praxisbedarf

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Rezeptur:

Eine Patientenindividualisierung ist für die Herstellung und Abgabe von Rezepturarzneimittel nicht notwendig, wenn Apotheken für den Praxis- und Sprechstundenbedarf herstellen, so hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht entschieden. Als „einzelne Person“ im Sinne des § 1a ArbZVO kann auch Arzt gelten, der den Sprechstundenbedarf bezieht; es muss kein Patient sein – so die Rechtsprechung.

Defektur:

Wenn ein Apotheker an Arztpraxen liefert, welche in regelmäßigen Abständen Praxisbedarf bestellen, reichen Defekturverordnungen aus. Eine Defekturverordnung ist für den Praxisbedarf nicht zu beanstanden, wenn als „abgabefähige Packung“ eine Packung für die Abgabe an die Arztpraxis bezeichnet wird und nicht nur eine einzelne Patientenportion. Insoweit darf bei Praxisbedarf die sog. 100er Grenze überschritten werden. Im besprochenen Fall ordnete der Arzt 2 x 108 Beutel eines Medikaments für Praxisbedarf an. Dies ist zulässig.

Im streitigen Fall hat eine Apotheke Arzneimittel, das zur Behandlung des Auges zur Injektion in der Arztpraxis bestimmt war, in Spritzen als Rezepturen und Defekturen in Packungseinheiten für mehr als einen Patienten an Arztpraxen im Rahmen des Praxisbedarfs abgegeben.

Quelle: Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Juli 2022, AZ. 3 MR 1/17

Apotheken: Payback Punkte für Arzneimittel-Vorbestellung über App

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Gewährung von Payback Punkten für die (Vor-) Bestellung von Arzneimitteln über eine App wird wettbewerbsrechtlich als unzulässige Werbegabe im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG) angesehen, so hat es kürzlich das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Das Unternehmen, welches die Smartphone App

„deine Apotheke“ betreibt, ging Kooperation mit Apotheken dergestalt ein, dass für die Endverbraucher, welche die App installieren Payback Punkte angeboten werden, wenn eine Vorbestellung über die App getätigt wird. Beliefert wird mit den Waren der Apotheke, welche mit dem Unternehmen kooperieren.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe betätigte das Urteil des Langreichs Mannheim, dass die Gewährung von Payback Punkten gegen das Verbot der Gewährung von Werbegaben entgegen den Preisvorschriften des Arzneimittelgesetzes verstößt und somit wettbewerbswidrig ist. Dabei fanden die Richter unerheblich, ob der Vertrag über die Lieferung des Arzneimittels erst später mit der kooperierenden Apotheke und nicht direkt über die App zustande kommt.

Empfehlung: Nicht Gegenstand des Klageverfahrens war die Frage, ob die kooperierenden Apotheken sich ebenfalls wettbewerbswidrig verhalten, wenn diese in Kenntnis der unzulässigen Werbegabe des App-betreibenden Unternehmens die Kooperation eingehen. Insoweit ist zur Vorsicht bei der Kooperation mit Start-ups zu raten, die mit Ihren Geschäftsmodellen über Zugaben in den Graubereich mit Preisvorschriften des Arzneimittelgesetzes, der unzulässigen Kooperation i.S.d. § 11 Abs. 1 ApoG oder Werbevorschriften nach HWG geraten. Solche Konzepte sollten im Voraus rechtlich beraten und freigegeben werden. Hier ist oft eine Beurteilung im Einzelfall entscheidend, um Konflikte mit Aufsichtsbehörden auszuschließen oder wettbewerbsrechtliche Konflikte für Apotheken zu regulieren.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.10.2022, Az: 6 U 108/21; vorgehend LG Mannheim, Urteil v. 15.04.2021, Az. 25 O 37/20

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 1/2023

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen